

Gemeinde Langlingen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 12. September 2021

Aufgrund der bevorstehenden allgemeinen Kommunalwahl am 12. September 2021 ist es notwendig, Beisitzer/innen für den Wahlausschuss der Gemeinde Langlingen zu berufen. Den Vorsitz des Wahlausschusses hat die Wahlleitung inne.

Die Parteien und Wählergruppen werden gebeten, mir bis zum
15. April 2021

Wahlberechtigte als Beisitzer/innen des Wahlausschusses für die Gemeinde Langlingen vorzuschlagen (§ 10 NKWG, § 8 NKWO).

Es sind sechs Beisitzer/innen und sechs stellvertretende Beisitzer/innen für die Dauer der Wahlperiode 2021 – 2026 zu berufen. Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen müssen im Wahlgebiet der Gemeinde Langlingen wohnen.

Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können dieses Wahlehenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 NKWG). Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs. 3 NKWG).

Insbesondere dürfen die Berufung ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wienhausen, 22.03.2021



(Schulz)

Der Wahlleiter